

Verordnung vom 19. April 2016 über die Abänderung der Tierschutzverordnung

Aufgrund von Art. 6 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 23. September 2010, LGBI. 2010 Nr. 333, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Tierschutzverordnung (TSchV) vom 14. Dezember 2010, LGBI. 2010 Nr. 425, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 2

2) Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

Art. 65 Abs. 1 Bst. a

- 1) Gehege müssen:
 - a) eine Grundfläche nach Anhang 1 Tabelle 8 Ziff. 1 aufweisen oder, wenn die Grundfläche kleiner ist, mit einer um mindestens 20 cm erhöhten Fläche ausgestattet sein, auf der die Tiere ausgestreckt liegen können;

Art. 89 Bst. f

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- f) Meeresschildkröten (Chelonoïidae, Dermochelyidae); Galapagos- und Seychellen-Riesenschildkröten (*Dipsochelys* spp., *Chelonoidis nigra* spp.), Spornschildkröte (*Geochelone* [*Centrochelys*] *sulcata*), Alligatorschildkröten (*Chelydridae*), Schlangenhalschildkröten (*Chelidae*), Pelomedusenschildkröten (*Pelomedusidae*); alle Krokodilartigen (*Crocodylia*); Brückenechsen (*Sphenodon*); Leguane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, Fidji-Leguan, Drusenköpfe (*Conolophus*), Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*); Tejus und Warane, die erwachsen eine Gesamtlänge von mehr als 1 m erreichen, *Varanus mitchelli*, *Varanus semiremex*; Krustenechsen (*Heloderma*); alle Chamäleons; Segelechsen (*Hydrosaurus*), Flugdrachen (*Draco*); Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen *Boa constrictor*;

Art. 93 Abs. 3

- 3) Die Tierbestandeskontrolle für Aquakulturbetriebe ist nach Art. 22 Abs. 1 und 2 TSV zu führen.

Art. 97 Abs. 3

- 3) Wer nicht gewerbsmässig Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet, muss den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Fischereiprüfung nach Art. 5 der Fischereiverordnung oder einen Sachkundenachweis nach Art. 198 erbringen. Vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 1 Satz 2 der Fischereiverordnung.

Art. 152 Abs. 1 Bst. e

- 1) Der Fahrer muss:
- e) bei der Übergabe von Klautieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit schriftlich festhalten.

Art. 152a

Zulässige Dauer des Transports

- 1) Die zulässige Dauer des Transports, einschliesslich Fahrzeit, beträgt acht Stunden.
- 2) Die Berechnung der Fahrzeit und der Dauer des Transports beginnt nach einem Fahrunterbruch neu, wenn:
 - a) der Unterbruch über zwei Stunden dauert;
 - b) die Tiere während des Unterbruchs über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestmasse für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser und nötigenfalls zu Milch haben sowie in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden; und
 - c) die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind.

Anhang 1, Tabelle 8 Anmerkung 2 zu Tabelle 8

Anmerkungen zu Tabelle 8 - Hauskaninchen

2 Nicht angepasst werden müssen Kaninchenkäfige, die vor dem 1. August 2000 gebaut wurden, wenn sie mehr als 85 % der Grundfläche nach Tabelle 8 Ziff. 11 aufweisen.

Anhang 2, Tabelle 2 Zeile 31

Gehege für Vögel

31	Vögel bis Graupapageien (grosse Sittiche und Papageien)	2	-	0,7	0,84	-	0,1	-	14) 18) 19) 20) 21) 22)	Tabelle 2
----	--	---	---	-----	------	---	-----	---	----------------------------	-----------

Anhang 2, Tabelle 5 Zeile 18

Reptilien

18	Segeleichen (<i>Hydrosaurus</i>)	a) 2	5x3	4x2	1	5	2x2	-	2) 3) 8) 9) 26)	Tabelle 5
----	------------------------------------	------	-----	-----	---	---	-----	---	-----------------	-----------

Anhang 2, Tabelle 6 Zeilen 3 und 4

Amphibien		Tabelle 6							
3	Baumsteigerfrösche (Dendrobatidae) Bodenbewohnende Baumsteigerfrösche (<i>Dendrobates</i> , <i>Phylllobates</i> spp.)	2	20x10	2x2	1	8	10x2	2x2	1) 2) 3) 9)
4	Baumbewohnende Baumsteigerfrösche	2	25x15	2x2	1	25	15x2	2x2	1) 2) 5) 9)

Anhang 5 Übergangsbestimmungen Ziff. 4 und 5, Spalte D
Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef